

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich 22	DRUCKSACHE
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 31.08.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	13.09.2010			
Samtgemeinderat	22.09.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff 10.3 zur Beschlussausführung
Füllgrabe	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Nach Eingang der konkreten Betreuungswünsche und Anmeldungen für den Hort stellte sich heraus, dass der Großteil der Eltern während der Schulzeit Bedarf an einer Betreuungszeit von 13.00 bis 16.30 Uhr hat. Weiterhin besteht Bedarf an der Möglichkeit einer tageweisen Betreuung. Über die Entgeltordnung sind bislang nur Betreuungszeiten während der Schulzeit bis 16.00 bzw. bis 17.00 Uhr geregelt, die tageweise Betreuung war nicht vorgesehen.

Damit das DRK möglichst flexibel auf den Bedarf reagieren und die Entgelte rechtsicher festsetzen kann, sollte die Entgeltordnung entsprechend erweitert werden.

1. Anpassung der Betreuungszeiten

Die vorhandenen Zeiten werden um den mittleren Satz (hier fett dargestellt) erweitert:

Betreuungsstunden (gemittelt auf Schul- und Ferien- zeit)	5 Stunden	4,5 Stunden	4 Stunden
Entspricht Öff- nungszeit während der Schulzeit:	13.00 - 17.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Prozentsatz vom Jahreseinkommen:	7%	6,13%	5,25%
Jahreseinkommen			
bis 24.000 €	140 € = Mindestentgelt	122,50 = Mindestentgelt	105,00 € = Mindestentgelt
bis 30.000 €	175 €	153,13 €	131,25 €
bis 36.000 €	210 €	183,75 €	157,50 €
bis 42.000 €	245 €	214,38 €	183,75 €
bis 48.000 €	280 €	245,00 €	210,00 €
bis 54.000 €	315 €	275,63 €	236,25 €
bis 60.000 €	350 €	306,25 €	262,50 €
über 60.000 €	385 € = Höchstbetrag	336,88 = Höchstbetrag	288,75 € = Höchstbetrag

2. Möglichkeit der tageweisen Betreuung

Im Einvernehmen mit dem DRK soll aufgrund der hohen Nachfrage der Eltern auch eine tageweise Betreuung der Kinder im Hort ermöglicht werden, soweit Plätze nicht von Kindern in Anspruch genommen werden, die für die ganze Woche angemeldet sind.

Da bei der tageweisen Betreuung immer ein ganzer Platz auf die 20 vorhandenen Plätze lt. Betriebsgenehmigung angerechnet wird, soll die Aufnahme hier immer nur bis zum Ende des lfd. Schulhalbjahres garantiert werden. Dann soll dem DRK ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden, damit die Kinder, die zwischenzeitlich voll angemeldet wurden aufgenommen werden können. Durch diesen Kompromiss haben die Eltern einige Zeit einen Platz sicher und dem DRK verbleibt die Möglichkeit, auf eine Vollbelegung hinzuarbeiten.

Da bislang keine Regelung für eine tageweise Abrechnung vorliegt, ist hier ein Beschluss erforderlich. In Absprache mit dem DRK wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Für eine tageweise Nutzung erfolgt die Einstufung in die Sozialstaffel analog zum Verfahren beim Monatsentgelt. Von dem sich hierbei ergebenden Monatsentgelt sind Tagesgebühren von 1/20 pro Tag an Schultagen und 1/10 pro Tag an Ferientagen zu zahlen.

Die sich hieraus ergebenden Mindest- und Höchstsätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Monatsgebühr bei 3,5 Stunden	Tagesgebühr Schulzeit	Tagesgebühr Ferien
13.00 - 16.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr	8.00 – 16.00 Uhr
6,13%	1/20 des Monatssatzes	1/10 des Monatssatzes
122,50 = Mindestentgelt	6,13 €	12,25
153,13 €	7,66 €	15,31 €
183,75 €	9,19 €	18,38 €
214,38 €	10,72 €	21,44 €
245,00 €	12,25 €	24,50 €
275,63 €	13,78 €	27,56 €
306,25 €	15,31 €	30,63 €
336,88 = Höchstbetrag	16,84 €	33,69

Hinsichtlich der Betreuungszeiten in der Krippe werden keine Änderungen erwartet. Die Möglichkeit einer tageweisen Betreuung in der Krippe soll nach Rücksprache mit dem DRK aus pädagogischen Gesichtspunkten nicht angeboten werden.

Anlagen

Ausfertigung 1. Änderung der Entgeltordnung

1. Änderung
der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Entgeltordnung
der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

- Entgelttabelle -

Krippenentgelte		
Betreuungsdauer	Vormittagsplatz 5 Stunden	Ganztagsplatz 8 Stunden
Entgelthöhe	7 % des Nettoeinkommens; jedoch mind. 140 € und max. 385 €	10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 200 € und max. 550 €

Hortentgelte		
4 Stunden*	4,5 Stunden**	5 Stunden***
5,25 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 105 € und max. 288,75 €	6,13 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 122,50 € und max 336,88 €	7 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 140 € und max. 385 €
* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.	** Die 4,5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.	*** Die 5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 4-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Für Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst 10,00 Euro monatlich je ½ Stunde.

Als Tagesentgelt wird an Schultagen 1/20 und an Ferientagen 1/10 des maßgeblichen Monatsentgeltes berechnet.

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Süplingen, den 22.09.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Matthias Lorenz